

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Theologischen Fakultät folgende

Verwaltungsordnung  
des Verbundes der Seminarbibliotheken  
der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität  
vom 19. Mai 1972

§ 1 Verbund

Der Verbund ist ein der Theologischen Fakultät zugeordneter Zusammenschluß aller Seminare bzw. Institute der Theologischen Fakultät zu folgenden Zwecken:

1. die Bücherbestände der Theologischen Seminare und Institute bibliothekarisch fachgerecht nach einheitlichen Gesichtspunkten und rationell zu verwalten, sie zentral zu bestellen und nachzuweisen sowie einem möglichst großen Benutzerkreis zugänglich zu machen;
2. die vorhandenen Mittel optimal auszunutzen;
3. eine gemeinsame Bibliothek für grundlegende und fächerübergreifende Literatur zu führen und einen gemeinsamen Lesesaal zu verwalten.

§ 2 Direktorium

1. Der Verbund der Seminarbibliotheken wird von einem Direktorium, bestehend aus drei Seminar- bzw. Institutsdirektoren der Theologischen Fakultät, geleitet.
2. In dem Direktorium müssen Seminar- bzw. Institutsdirektoren folgender Fachrichtungen vertreten sein: biblisch-historische Theologie (Exegese des AT, Exegese des NT, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte und Kirchliche Landesgeschichte, Christliche Archäologie, Religionsgeschichte), systematische Theologie (Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Christliche Religionsphilosophie, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Raimundus-Lullus-Forschung) und praktische

Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft-Pastoraltheologie, Pädagogik-Katechetik, Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit).

3. Das Direktorium trägt die Verantwortung für den wissenschaftlichen und in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek auch für den organisatorischen Stand des Verbundes der Seminarbibliotheken der Theologischen Fakultät.

### § 3 Wahl der Direktoren

1. Die Direktoren werden auf drei Jahre von allen Seminar- und Institutsdirektoren der Theologischen Fakultät gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung, die vom Dekan mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm geleitet wird.
3. Zunächst soll der Vertreter der biblisch-historischen Theologie, dann der Vertreter der systematischen, zuletzt der der praktischen Theologie gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer bei der Wahl für einen Sitz im Direktorium die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Direktor vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt. Von ihr kann Abstand genommen werden, wenn sie im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Amtszeit untunlich erscheint.

### § 4 Geschäftsführung

1. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte jeweils für ein Jahr einen Vorsitzenden zugleich als geschäftsführenden Direktor, sowie dessen Stellvertreter. Wiederwahl innerhalb einer Amtsperiode des Direktoriums ist nicht zulässig.
2. Gemäß einer von der Fakultätskonferenz erlassenen Geschäftsordnung führt der geschäftsführende Direktor die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbundes und übt die dem Verbund zustehenden Befugnisse aus. Er wird hierbei von dem

hauptberuflich für den Verbund tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt.

#### § 5 Bibliothekspersonal

Vorschläge gemäß § 58 des Hochschulgesetzes zur Besetzung der Stellen für das Bibliothekspersonal macht der Direktor der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz. Dabei steht der Fakultätskonferenz ihrerseits ein Vorschlagsrecht zu. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Kanzler bzw. der Rektor.

#### § 6 Vollversammlung

1. Fragen der allgemeinen Organisation und der Zusammenarbeit der Seminare bzw. Institute der Theologischen Fakultät werden unter Vorsitz des geschäftsführenden Direktors des Verbundes in der Vollversammlung beraten. Die Vollversammlung muß auf Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern, mindestens aber einmal im Semester, vom geschäftsführenden Direktor des Verbundes einberufen werden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vollversammlung gehören an: die Seminar- bzw. Institutsdirektoren, die Dozenten, je ein autorisierter Assistent der Seminare bzw. Institute, der Wissenschaftliche Bibliothekar, der Diplombibliothekar der Theologischen Fakultät sowie ein Vertreter der Universitätsbibliothek.

#### § 7 Koordinierungskonferenz

1. Das Recht der Seminare bzw. Institute auf selbständige Auswahl der zu erwerbenden Literatur bleibt grundsätzlich erhalten mit Ausnahme der der Koordinierungskonferenz vorbehaltenen Aufgaben. Die Aufgaben der Koordinierungskonferenz sind: Vermeidung unnötiger Mehrfachanschaffungen, Sicherstellung des fachgerechten Standortes der anzuschaffenden Literatur. Kann eine Einigung in der Koordinierungskonferenz nicht erreicht werden, entscheidet nach Anhörung des zuständigen Seminar- bzw. Institutsdirektors das Direktorium des Verbundes. Über den sachgerechten Aufbau, insbe-

sondere über die Anschaffungen für die gemeinsame Bibliothek, entscheidet der geschäftsführende Direktor des Verbundes im Benehmen mit der Koordinierungskonferenz.

2. Zur Teilnahme an der Koordinierungskonferenz sind verpflichtet: die autorisierten Mitarbeiter der Seminar- bzw. Institutsdirektoren, der geschäftsführende Direktor des Verbundes, der Wissenschaftliche Bibliothekar, der Diplombibliothekar der Theologischen Fakultät sowie der zuständige Fachreferent der Universitätsbibliothek.

## § 8 Gemeinsame Fachbibliothek

1. Die gemeinsame Bibliothek dient Studien-, Lehr- und Forschungszwecken der Theologischen Fakultät durch Bereitstellung der grundlegenden und fächerübergreifenden Literatur.
2. Vorstand der gemeinsamen Fachbibliothek ist der geschäftsführende Direktor des Verbundes der Seminarbibliotheken der Theologischen Fakultät.
3. Die nötigen Mittel werden gemäß der Geschäftsordnung von den einzelnen Seminaren bzw. Instituten zur Verfügung gestellt.

### Schlußbestimmungen

Die Verwaltungsordnung des Verbundes der Seminarbibliotheken der Theologischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.

Vom Verwaltungsrat am 23. 10. 1972 beschlossen.

Steinlin  
Rektor

Aushang: Beginn 16. November 1972  
Ende 29. November 1972